Verwaltungsgebührensatzung

des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee-Storkow/Mark"

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBI. I Nr. 38), dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBI. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBI. I/19, [Nr. 38]) sowie den §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBI. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBI. I/19, [Nr. 36]) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee - Storkow/Mark" in ihrer Sitzung am 13.01.2021 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

§ 1	Allgemeines
§ 2	Gebührenerhebung
§ 3	Gebührenbefreiung
§ 4	Auslagen
§ 5	Billigkeitsmaßnahmen
§ 6	Gebührenschuldner
§ 7	Entstehung der Gebührenpflicht
§ 8	Fälligkeit und Entrichtung der Gebührenschuld
§ 9	Beitreibung
§ 10	Umsatzsteuer
§ 11	Datenverarbeitung
§ 12	Inkrafttreten

Anlage – Gebührentarif

§ 1 Allgemeines

(1) Verwaltungsgebühren sind Geldleistungen, die als Gegenleistung für eine besondere Leistung, Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit der Verwaltung erhoben werden. Sie werden nur erhoben, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt worden ist oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.

- (2) Der Wasser- und Abwasserzweckverband "Scharmützelsee-Storkow/Mark", nach-folgend als Zweckverband bezeichnet, erhebt Verwaltungsgebühren für die in der Anlage genannten Leistungen.
- (3) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenerhebung

- (1) Die Höhe der Gebühr ist in der Anlage festgesetzt. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen mehrere Gebühren nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung ganz oder teilweise abgelehnt oder vor seiner Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 % der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder an eine andere Behörde verwiesen, so wird keine Gebühr erhoben.
- (3) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.
- (4) Vor Inanspruchnahme einer kostenpflichtigen Verwaltungsleistung ist der Antragsteller in der Regel auf die Gebührenhöhe entsprechend der Tariftabelle in der Anlage hinzuweisen.

§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) Gebührenbefreit sind:
 - 1. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt,
 - 2. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 - 3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.
- (2) Im Einzelfall kann von der Erhebung der Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise auf schriftlichen Antrag abgesehen oder eine Gebühren- sowie Auslagenermäßigung gewährt werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist. Die Freistellung von der Gebühr kann auch dann erfolgen, wenn die Gebührenpflicht noch nicht entstanden ist.

§ 4 Auslagen

- (1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere:
 - 1. im Einzelfall besonders hohe Kosten (über 10 EUR) für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik sowie Zustellungs- und Portokosten,
 - 2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - 3. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
 - 4. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,

- 5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
- 6. Kosten der Amtshilfe sowie Auslagen und Gebühren Dritter, die dem Zweckverband berechnet werden,
- 7. Kosten der Ermittlung von Anschriften oder sonstigen personenbezogenen Auskünften.
- (2) Für die Erstattung von Auslagen gelten die Vorschriften über die Erhebung der Gebühren entsprechend, soweit sich aus dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.
- (2) Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG).

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten beantragt hat oder wer durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Im Falle eines Widerspruches ist derjenige Gebührenschuldner, der den Widerspruch eingelegt hat.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Eingang des Antrages beim Zweckverband, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit des Zweckverbandes oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen nach § 4 dieser Satzung entsteht mit der Aufwendung der zu erstattenden Auslage durch den Zweckverband.

§ 8 Fälligkeit und Entrichtung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Die Zahlung der Gebühren ist in bar an der Kasse oder kostenfrei auf ein Konto des Zweckverbandes vorzunehmen. Der Gebührenschuldner hat bei der Barzahlung einen Anspruch auf eine Quittung.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 10 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu den nach dem Gebührentarif der Anlage zu dieser Satzung zu erhebenden Gebühren und Auslagen ist – soweit sie jeweils der Umsatzsteuerpflicht im Trinkwasserbereich unterliegen – die gesetzliche Umsatzsteuer an den Wasser- und Abwasserzweckverband "Scharmützelsee-Storkow/Mark" zu entrichten.

§ 11 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung werden personen- und grundstücksbezogene Daten gemäß der Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung vom 27.04.2016 und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes vom 08.05.2018 in den jeweils geltenden Fassungen verarbeitet. Näheres regelt die Datenschutzsatzung des Zweckverbandes.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ANLAGE - Gebührentarif

	Ge- büh-
gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeit/Gebühreneinheit	ren
Stellungnahmen/schriftliche Auskünfte	
Bearbeitung von schriftlichen Anfragen zu Anschlussmöglichkeiten an die	
Wasserversorgungs- und/oder Schmutzwasserentsorgungsanlagen;	

Stellungnahme zur Erschließung,	
han Stigter Zaitaufwand in angefangana halba Ctunda	30,00
benötigter Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	€
Stellungnahme zur Schmutzwasserbeseitigung für abflusslose Gruben und	
	15,50
Kleinkläranlagen	€
	27,00
Leitungsauskünfte	€
Erteilen einer Schachtgenehmigung	
	27,00
1 ohne örtliche Einweisung	€
2 mit örtlicher Einweisung	
benötigter Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	27,00 €
zuzüglich je gefahrenen km	0,30 :
sonstige Stellungnahmen/Auskünfte, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit festgesetzt ist	
- Costanionion rootgoodat lot	26,50
benötigter Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	€
Genehmigungen auf der Grundlage der geltenden Satzungen	
Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage/	
	45,00
zentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage	€
Genehmigung zur Einleitung von Schmutzwasser gewerblicher Art in die	
öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage	
benötigter Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	27,00 €
Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	
Erteilen einer Befreiung bzw. Teilbefreiung vom Anschluss- und/oder	

Benutzungszwang bei der Wasserver- und/oder Schmutzwasserentsorgung	25,0 €
gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeit/Gebühreneinheit	Ge- büh- ren
Verlängerung einer befristeten Befreiung bzw. Teilbefreiung vom	
Anschluss- und/oder Benutzungszwang	17,5 €
Genehmigungen zum Einbau von Gartenwasserzählern / sonstiger	
Unterzähler	13,5 €
Genehmigung zur Erneuerung/Umlegung der Verbrauchsleitung oder	
zur Umlegung der Wasserzähleranlage	13,5 €
Genehmigung zur Wiedereröffnung der Anschluss- und Verbrauchsleitung	
für die öffentliche Wasserversorgung	16,7 €
sonstige Genehmigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder	
Gebührenfreiheit festgesetzt ist	
benötigter Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	26,5 €
Abnahmen	
Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage	44,7 €
Abnahme eines Gartenwasserzählers, eines in der	
Eigenversorgungsanlage eingebauten Wasserzählers oder eines sonstigen Unterzählers	
je Abnahme eines Zählers	33,0 €

	40.00
je weiterer Wasserzähler zusätzlich	10,00 €
Abnahme eines Gartenwasserzählers, eines in der Eigenversorgungsanlage eingebauten Wasserzählers oder eines sonstigen Unterzählers bei gleichzeitiger turnusmäßiger Wechslung	
des Hauptzählers bzw. Durchführung anderer separat in Rechnung	
zu stellender Leistungen	
zu stellender Leistungen	
je Abnahme eines Zählers	7,85 €
bei gleichzeitiger Abnahme eines zweiten und jedes weiteren Wasserzählers	
	7,0
je weiterer Wasserzähler zusätzlich	€
Kopien, Fertigung von Schriftstücken	
<u>rtepion, r ortigang von commetaskon</u>	
Kopien	
is Osita DINI AA	0,2
je Seite DIN A4	€
is Caita DINI 42	0,23 €
je Seite DIN A3	E
	00
	Ge- büh-
gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeit/Gebühreneinheit	ren
Fertigung von Schriftstücken in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen	
	27,00
benötigter Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	€
Sonstiges	
Gewährung von Akteneinsicht mit Ausnahme der Kommunalerhebungs-	
verfahren	
	50,00
bis 1 Stunde, pauschal	€ 25,00
für jede weitere angefangene halbe Stunde	€
	30,0
Versenden von Verfahrensakten, pauschal	€

	500.00
pauschale Sicherheitsleistung	500,00 €
parasonans one removal and a second of the s	-
	60,00
Außerbetriebnahme der Anlage des Grundstückseigentümers aufgrund	€
von Zahlungsrückständen	
	60,00
Wiederinbetriebnahme der Anlage des Grundstückseigentümers nach 5.4	€
Ablesung von Wasserzählern auf Kundenwunsch	
han which a 7-iterature of it an arter was balled Object.	20,00
benötigter Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	€ 0,30
zuzüglich je gefahrenen km	€ 3,55
vom Grundstückseigentümer/Nutzer zu vertretende Anfahrt	
benötigter Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	20,00 €
benotigter Zeitaufwahd je angerangene halbe Stunde	0,30
zuzüglich je gefahrenen km	€ ´

Storkow, den 14.01.2021	(Dienstsiegel)			
Grit Schmidt				
Verbandsvorsteherin				
Bekanntmachungsanordnung				
Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee-Storkow/Mark" wird gemäß § 19 der Verbandssatzung hiermit öffentlich bekannt gegeben. Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 2 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.				
Storkow, den 14.01.2021	(Dienstsiegel)			
Grit Schmidt	_			
Verbandsvorsteherin				